



Gemeindeverfassung

der Gemeinde Löhningen

(Abschrift inkl. Änderungen vom
10. Mai 2012 / 23. Juni 2020 / 7. Dezember 2020)

Löhningen, den 7. Dezember 2020

gültig ab: 1. Januar 2021

Gemeindeverfassung Löhningen

vom 11.12.2000 (inkl. Änderung vom 10.05.2012, 23.06.2020 und 07.12.2020)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Löhningen,

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,

beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

Einwohner-
gemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Löhningen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Umfang

Die Einwohnergemeinde Löhningen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Art. 3

Amtliche Veröf-
fentlichungen

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten an der Urne;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
6. die Rechnungsprüfungskommission;
7. die Bürgerversammlung;
8. die Schulleitung. ³⁾

Organe

Art. 5

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Eidgenössische
und kantonale
Wahlen und
Abstimmungen

Art. 6

An der Urne werden gewählt: ¹⁾

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Präsidentin oder der Präsident sowie ein Mitglied der Schulbehörde; ²⁾
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler

Gemeindewahlen

Art. 7

¹⁾ Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3 und 4 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar. ³⁾

Stille Wahlen

²⁾ Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.

Art. 8

¹⁾ Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

Büro der
Gemeinde

²⁾ Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

2. Gemeindeversammlung

Art. 9

Zusammen-
setzung und
Einladung

¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

² Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Art. 10

Befugnisse der
Gemeinde-
versammlung

¹ Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

² Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung die Befugnis, Grundstücke zu kaufen, zu tauschen oder zu veräussern oder ein Baurecht einzuräumen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11

Schluss-
abstimmung
an der Urne

¹ Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken;
3. Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

² Die allfällige Urnenabstimmung muss innert zwei Monaten nach der entsprechenden Gemeindeversammlung durchgeführt werden.

3. Gemeinderat

Art. 12

Mitglieder
und Wahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 13

Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Referate

Art. 14

Der Gemeinderat: Besondere
Kompetenzen

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 75'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20'000 Franken; ³⁾
2. entscheidet bis zum Betrag von 150'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes.

Art. 15

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Büros der Gemeinde auf die verfassungsmässige Amtsdauer. Spezielle
Behörden

² Er bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde sowie die Sozialhilfebehörde. ³⁾

Art. 15a ³⁾

Der Gemeinderat stellt die Schulleitung an. Schulleitung

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 16

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr oder ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben. Aufgaben

² Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 17

Sofern erforderlich, kann der Gemeinderat zusätzlich eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde anstellen. ³⁾ Erbschafts-
behörde

5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 18

Bürger-
versammlung

¹ Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Sie tritt auf Einladung des Gemeinderates zusammen.

³ Für die Frist und Form der Einladung gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung sinngemäss.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 ³⁾

Zusammen-
setzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, davon ist mindestens eines in der Gemeinde stimmberechtigt.

² Mindestens ein Mitglied muss über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügen.

7. Schulbehörde

Art. 20

Zusammen-
setzung

¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren, von der Gemeinde gewählten Mitglied sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates.¹⁾

² Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung gehören der Schulbehörde im Weiteren die Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrerschaft an. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt. ³⁾

Art. 21 ³⁾

Befugnisse

¹ Die Schulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig.

² aufgehoben ³⁾

8. Schulleitung ³⁾

Art. 21a

¹ Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig. Befugnisse

² Die Schulleitung wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.

³ Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Schulbehörde unterstützt beratend, ist aber nicht weisungsberechtigt.

III. Gemeindeaufgaben

Art. 22

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind. Grundsatz

Art. 23

¹ Die Gemeinde Löhningen erfüllt ihre Aufgaben bürgerfreundlich, effizient, kostengünstig und wirtschaftlich. Aufgabenerfüllung

² Sie kann mit anderen Gemeinden oder Privaten zusammenarbeiten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Löhningen vom 28. April 1987 aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 25

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 18 der Verfassung der Einwohnergemeinde vom 28. April 1987 über die Umschreibung der Referate weiter. Übergangs-
bestimmung

Art. 26

Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2012 und mit Genehmigung durch den Regierungsrat vom 20. August 2013 per 1. Januar 2013 in Kraft. Inkrafttreten

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Löhningen, 11. Dezember 2000

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
Fredy Kaufmann

Der Gemeindeschreiber
Edi Kaufmann

Schaffhausen, 16. Januar 2001

Im Namen des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Fussnoten:

- ¹⁾ Änderungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, vom Regierungsrat genehmigt am 20. August 2013.
- ²⁾ Änderungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021, vom Regierungsrat genehmigt am 2. März 2021.
- ³⁾ Änderungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021, vom Regierungsrat genehmigt am 2. März 2021.